Regel nur möglich, wenn die Mütter ihre Kinder in eigener Pflege behalten. Sobald das Kind in fremde Pflege kommt, verliert die Mutter mit der Sorge in vielen Fällen auch das Interesse für ihr Kind. Es muß daher noch viel mehr darauf hingewirkt werden, den Müttern noch andere Möglichkeiten zu schaffen, ihre Kinder bei sich zu behalten, vor allem aber das Bewußtsein in ihnen zu stärken, daß sie die Pflicht haben, für ihre Kinder zu sorgen. Ein noch engeres Zusammenarbeiten aller in der Waisenpflege tätigen Organe, denen ja die Obhut über die unter Generalvormundschaft stehenden Kinder anvertraut ist, in dieser Richtung wäre sehr wünschenswert.

Im allgemeinen war es auch in diesem Jahre durch ein ständiges Zusammenarbeiten mit den Säuglingsfürsorgestellen und den Organen der Waisenpflege möglich, über den Gesundheitszustand der Mündel und ihre Entwicklung orientiert zu sein.

Über den Stand der unehelichen Väter und Mütter vgl. a. a. O. S. 1642.

Von den unehelichen Vätern erkannten an 277 und verpflichteten sich zu zahlen. In 50 Fällen konnten Zahlungen nicht erlangt werden. Von den unehelichen Vätern, die nicht anerkannten, sondern die Vaterschaft und Zahlungsverpflichtung bestritten, mußten 186 verklagt werden.

An Prozessen wurden seit April 1908 im ganzen 186 eingeleitet. In Vormundschafts- und Prozeßsachen wurden vom Generalvormund persönlich 1244 Termine vor Gericht wahrgenommen.

An Zahlungen gingen im Berichtsjahr, meist in kleinen Beträgen, einschließlich der Teilzahlungen auf obige Abfindungen, im ganzen 42 804,80 ℳ ein. Davon wurden 14 307,03 ℳ an die Mütter und Pflegemütter und 4 010,49 ℳ an das städtische Einziehungsamt für Kinder, die sich in städtischer Pflege befanden, abgeführt. 342 ℳ wurden an die Kämmereikasse Berlin für ein vom Waisenhaus Berlin untergebrachtes Mündel gezahlt. Zahlungen der Mütter für ihre in städtischer Pflege befindlichen Kinder gehen direkt an das Einziehungsamt und sind daher in dieser Summe nicht enthalten; ebenso werden die Erstattungen auswärtiger Armenverbände für dort ortsangehörige Kinder nicht kontrolliert.

Trotz des wachsenden Umfanges der Tätigkeit war es möglich, für die Mündel sowohl hinsichtlich ihres leiblichen Wohles wie bezüglich ihrer Rechtsansprüche in ausgiebiger Weise Sorge zu tragen. Erfreulich war es, das Gedeihen der Kinder, von denen die meisten im Laufe des Jahres von den Müttern und Pflegemüttern dem Generalvormund persönlich vorgestellt wurden, zu beobachten. Die gestifteten Photographien sind eine bleibende Erinnerung daran.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Übersicht über die Fälle, in denen das Fürsorgeerziehungs-Verfahren von uns eingeleitet worden ist.

Altersklassen der Minderjährigen	Das Verfahren wurde eingeleitet		Veranlassung des Verfahrens war der Tatbestand des F. E. G. § 1 Ziffer 1 (Mißhandlung, Vernachlässigung usw. durch die Eltern)		Ziffer 2 (Strafbare Handlung des Kindes)		Ziffer 3 (Unzulängliche Erziehung u. Gefahr d. völlig. sittl. Verderbens)		Von Antragstellung wurde endgültig Abstand genommen bei		Das Verfahren wurde vorläufig ausgesetzt		Das Verfahren schwebt noch		Zahl der Anträge an das Gericht		Der Antrag wurde zurückgezogen		Das gerichtliche Verfahren wurde ausgesetzt		Das gerichtliche Verfahren wurde eingestellt		Das gerichtliche Verfahren schwebt noch		Fürsorgeerziehung ist vom Gericht angeordnet		Fürsorgeerziehung ist vom Gericht abgelehnt		Nach § 5 des Gesetzes ist vorläufige Unterbringung angeordnet	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
eheliche Kinder bis																														
uneheliche z. 6 Jahren	1						1								1								1							
eheliche Kinder v. 6	14	8			1		13	8	7		3	2			4	6		1		1			1	1	3	1		2	3	1
uneheliche b.z.14Jahr.	1	1					1	1	1							1			1											
eheliche Kinder über	7	8					7	8	1	1	2	1			4	6			1				1	1	1	4	1	1	2	3
uneheliche 14 Jahren																														
1908	23	17			1		22	17	9	1	5	3			9	13		1	1	1		1	3	2	4	5	1	3	5	4
1907	24	21	2	3	2		22	21	7	4	5	3			12	14	1			3	2	3	2	4	7	3		1	4	1
1906	37	13	11	2	4		34	13	10	2	3				22	13		1	3	1	3	2	4	1	14	6			6	4